

## Ahnenkult

### Mangelnde Sorgfalt bei der Berichterstattung über eine Ahnenstätte

Eine Zeitschrift berichtet, dass ein deutscher Bundesminister geringsehener Grabredner auf einer Nazi-Kultstätte sei. Braune Umtriebe störten den Hobbyprediger nicht. Dabei sei die Ahnenstätte nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes seit Jahrzehnten ein Wallfahrtsziel für Altnazis. Schon die Nationalsozialisten hätten den idyllischen Waldfriedhof als germanische Kultstätte genutzt und ihre Sonnenwendfeiern dort begangen. Rechtsextreme Rassenfanatiker des Bundes für Gotterkenntnis Ludendorff hätten die braune Tradition fortgesetzt und 1958 die Ahnenstätte gegründet. Der Vorsitzende des Vereins, so die Zeitschrift, sei Mitbegründer der NPD. Dem Artikel beigelegt ist das Foto eines sogen. Ludendorff-Findlings, das mit einem Vereinsstempel des Ahnenvereins versehen ist. Dessen Vorsitzender beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Beitrag enthalte diverse falsche Tatsachenbehauptungen. So sei entgegen den Aussagen des Artikels die Ahnenstätte keineswegs nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes seit Jahrzehnten ein Wallfahrtsort für Altnazis. Zudem sei der Leiter der Ahnenstätte weder Gründungsmitglied noch einfaches Mitglied der NPD. Des Weiteren sei die Ahnenstätte nicht vom Bund für Gotterkenntnis Ludendorff gegründet worden, sondern von Menschen unterschiedlichster Glaubensauffassungen, die keiner Organisation verpflichtet seien. Ferner werden der Begriff "Nazikultstätte" kritisiert sowie die Abbildung des Ludendorff-Gedenksteins, den es auf der Ahnenstätte gar nicht gebe und der in den Bericht hineingefälscht worden sei. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift teilt mit, der Vorwurf der Bildfälschung sei unbegründet. Richtig sei allerdings, dass der Ludendorff-Findling nicht auf dem Gelände des Ahnenstättenvereins stehe. Dies habe die Redaktion allerdings auch nicht behauptet. Man räumt jedoch ein, dass aufgrund des Stempels, der auf den Verein Bezug nimmt, unter Umständen der Eindruck entstehen könnte, dass der Stein sich auf dem Gelände der Ahnenstätte befinde. Die Veröffentlichung von Foto und Stempel sei auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen. Es sei bis kurz vor Drucklegung nicht klar gewesen, ob auf der ersten Seite des Beitrags der Ludendorff-Findling oder der Grabstein der Ex-BDM-Führerin Gertrud Herr abgebildet werden sollte. Als die Entscheidung für den Findling fiel, sei versäumt worden, den Stempel, der mit dem Herr-Grabstein veröffentlicht werden sollte, zu entfernen. Die Aussage, dass die Ahnenstätte seit Jahrzehnten ein Wallfahrtsziel für Altnazis sei, habe der Sprecher des zuständigen Landesamtes für Verfassungsschutz in einem Telefonat ausdrücklich bestätigt. Die Rechtsabteilung des Verlages nennt zwei langjährige Mitglieder im Bund für Gotterkenntnis Ludendorff, die 1958 zu den Gründern der Ahnenstätte zählten. Die angegriffene Textpassage sei demnach zutreffend. Dass

der Vorsitzende des Vereins 1964 zu den Mitbegründern der NPD zählte, ergebe sich aus dem Handbuch Deutscher Rechtsextremismus. Darin sei auch vermerkt, dass der Betroffene bei der Bundestagswahl 1972 als Parteiloser auf Platz 4 einer NPD-Landesliste kandidiert habe. (1999)

Der Presserat missbilligt die Veröffentlichung, weil sie gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstößt. Wie die Rechtsvertretung der Zeitschrift einräumt, steht der sogen. Ludendorff-Findling nicht auf dem Gelände der Ahnenstätte. Bei der Lektüre des Beitrags entsteht jedoch der Eindruck – insbesondere auch durch den Vereinsstempel auf dem Foto – dass der Stein auf der Ahnenstätte zu finden ist. Insofern liegt hier ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor. Nach Meinung des Gremiums kann, wenn lediglich zwei Mitglieder des Ludendorff-Bundes zu den Gründern der Ahnenstätte gehörten, nicht zutreffend behauptet werden, dass “die rechtsextremen Rassenfanatiker” des genannten Bundes die Gründer der Stätte waren. Der Presserat erkennt in dieser Passage eine falsche Tatsachenbehauptung im Sinne von Ziffer 2 des Pressekodex. Unzutreffend ist nach Überzeugung des Presserats auch die Behauptung, der Vorsitzende des Ahnenstättenvereins sei Mitbegründer der NPD. Zwar weist die Rechtsabteilung des Verlages in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Information dem Handbuch Deutscher Rechtsextremismus entnommen wurde. Dem Presserat erscheint es jedoch fraglich, ob diese eindeutig “linke” Quelle allein geeignet ist, zutreffende Tatsachenaussagen über die rechte Szene zu treffen. Zumindest wäre es angebracht gewesen, die aus dem Handbuch entnommene Information über den Vorsitzenden des Vereins durch Hinzuziehen einer zweiten Quelle zu überprüfen oder die Quelle im Text selbst zu nennen. Die Aussage, die Ahnenstätte sei nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes “seit Jahrzehnten ein Wallfahrtsziel für Altnazis”, kann der Presserat dagegen nicht beanstanden, da sie vom Sprecher des zuständigen Landesamtes gegenüber der Redaktion bestätigt worden ist. Auch den kritisierten Begriff “Altnazi-Kultstätte” beanstandet das Gremium nicht, da es sich hierbei um eine zulässige Bewertung der Redaktion handelt. (B 58/99)

(Siehe auch “Richtigstellung” B 20/99)

**Aktenzeichen:**B 58/99

**Veröffentlicht am:** 01.01.1999

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung